

Kleine Anfrage
des Abg. Florian Wahl SPD
und
Antwort
des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Änderung der Meldeverordnung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Meldeverordnung vom 10. November 2025?
2. Inwiefern waren andere Ressorts, etwa im Rahmen einer Ressortabstimmung oder auf sonstige Weise in die Änderung der Meldeverordnung eingebunden?
3. Inwiefern wurden Verbände oder sonstige Nichtregierungsorganisationen zur Änderung der Meldeverordnung angehört?
4. Wie wird der Eingriff in den höchstpersönlichen Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Übermittlung früherer Vornamen und früherer Geschlechtseinträge gerechtfertigt?
5. Aus welchen Gründen hält das Innenministerium die Übermittlung früherer Vornamen und früherer Geschlechtseinträge für erforderlich?

18.12.2025

Wahl SPD

Begründung

Mit der Kleinen Anfrage soll abgefragt werden, welche Ressorts in die Änderung der Meldeverordnung eingebunden waren und auf wie die Eingriffe in den höchstpersönlichen Lebensbereich der betroffenen Personen gerechtfertigt werden.

Eingegangen: 18.12.2025 / Ausgegeben: 2.2.2026

Antwort

Mit Schreiben vom 26. Januar 2026 Nr. IM2-0141.5-774/5/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Meldeverordnung vom 10. November 2025?

Zu 1.:

Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Meldeverordnung ergibt sich aus § 5 Absatz 6 und § 7 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 bis 6 sowie Absatz 2 des baden-württembergischen Ausführungsgegesetzes zum Bundesmeldegesetz (i. V. m. § 55 Absatz 5 Bundesmeldegesetz [BMG]).

2. Inwiefern waren andere Ressorts, etwa im Rahmen einer Ressortabstimmung oder auf sonstige Weise in die Änderung der Meldeverordnung eingebunden?

Zu 2.:

Bei der Erarbeitung der Verordnung wurde potenzieller Änderungsbedarf an einzelnen Vorschriften für die regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden und sonstige öffentliche Stellen mit den für die jeweiligen Datenempfänger zuständigen Ressorts auf Fachebene abgestimmt. Im Rahmen der Ressortanhörung wurden alle Ressorts auf Fachebene beteiligt.

3. Inwiefern wurden Verbände oder sonstige Nichtregierungsorganisationen zur Änderung der Meldeverordnung angehört?

Zu 3.:

Es wurden die kommunalen Landesverbände, die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Erzdiözese Freiburg, der Südwestrundfunk, der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, der Landesschulbeirat Baden-Württemberg und der Landeschülerbeirat Baden-Württemberg angehört. Darüber hinaus wurde auf Nachfrage bei den für die jeweiligen Datenempfänger zuständigen Ressorts auf Fachebene im Vorfeld der Anhörung kein weiterer Anhörungsbedarf spezieller Verbände oder Organisationen gemeldet.

4. Wie wird der Eingriff in den höchstpersönlichen Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Übermittlung früherer Vornamen und früherer Geschlechtseinträge gerechtfertigt?

Zu 4.:

Durch das am 1. November 2024 vollständig in Kraft getretene Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) wurde die Möglichkeit eröffnet, den Geschlechtseintrag und ggf. die Vornamen durch Erklärung beim Standesamt zu ändern. Der Bundesgesetzgeber hat den betroffenen Personen mit dem in § 13 Absatz 1 Satz 1 SBGG geregelten Offenbarungsverbot ein besonderes Schutzbedürfnis zuerkannt. Personen, die ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen an ihre Geschlechtsidentität angepasst haben, werden durch das Offenbarungsverbot davor geschützt, dass die bisher eingetragene Geschlechtsangabe und der bisherige Vorname anderen Personen mitgeteilt oder ausgeforscht werden. Der Bundesgesetzgeber hat aber in § 13 SBGG kein Offenbarungsverbot u. a. für amtliche Register und amtliche Informationssysteme vorgesehen. Nach § 13 Absatz 4 SBGG sind Mitteilungen und Informationen über die Änderung

der Geschlechtsangabe und Vornamen zwischen amtlichen Registern und amtlichen Informationssystemen sowie solche Abrufe aus diesen ungeachtet des Offenbarungsverbots ausdrücklich zulässig, soweit dies aufgrund anderer Rechtsvorschriften gestattet ist.

Der Bundesgesetzgeber hat eine Abwägung zwischen der Erforderlichkeit der Kenntnis der Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen mit dem Ergebnis vorgenommen, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden über bereits vorhandene Daten zu einer Person auch nach einer Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen möglich sein soll.

Das Offenbarungsverbot gilt zudem dann nicht, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses eine Offenbarung der Daten nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SBGG erfordern. Besondere Gründe des öffentlichen Interesses nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind insbesondere dann gegeben, wenn die Offenbarung der Daten zur Erfüllung der Aufgaben von Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden sowie amtlichen Stellen mit Sicherheitsaufgaben erforderlich ist, § 13 Absatz 1 Satz 3 SBGG.

5. Aus welchen Gründen hält das Innenministerium die Übermittlung früherer Vornamen und früherer Geschlechtseinträge für erforderlich?

Zu 5.:

Das bisherige Verfahren im Meldewesen nach einer Geschlechtsänderung nach dem Transsexuallengesetz (TSG) wird durch die gesetzlich in § 13 SBGG vorgesehenen Regelungen geändert.

Eine Übermittlung früherer Vornamen und früherer Geschlechtseinträge wurde daher in § 8 Absatz 1 der Meldeverordnung (MVO), der die Datenübermittlung an die örtlich zuständige Polizeidienststelle sowie das Landeskriminalamt zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben regelt, aufgenommen. Die Information über das neue Geschlecht bzw. den neuen Vornamen ist erforderlich, um gespeicherte personenbezogene Daten in polizeilichen Datensystemen zu aktualisieren. Andernfalls könnten nach erfolgter Änderung des Geschlechts bzw. des Vornamens zurückliegend gespeicherte personenbezogene Informationen und Erkenntnisse zu einer Person nicht mehr oder nicht mehr eindeutig zugeordnet werden. Personenbezogene Erkenntnisse werden von der Polizei jedoch bei der Beurteilung von Gefahrenlagen und von Zuverlässigkeitsteuerprüfungen sowie im Rahmen der Strafverfolgung stets miteinbezogen und können von erheblicher Bedeutung bei der Entscheidung über erforderliche polizeiliche Maßnahmen sein. Die Unkenntnis auch zurückliegender personenbezogener Informationen birgt stets die Gefahr folgenschwerer Fehlbeurteilungen und -entscheidungen. Gerade in den Bereichen des Extremismus und Terrorismus ist es dringend geboten, derartige Wissenslücken zu verhindern. Die Information über das geänderte Geschlecht bzw. geänderte Vornamen einer Person an die örtlich zuständige Polizeidienststelle sowie das Landeskriminalamt ist daher zwingend erforderlich.

Die Datenübermittlung dient somit ausschließlich der technischen Aktualisierung bestehender Datensätze. Sie erfolgt unabhängig von der geschlechtlichen Identität der betroffenen Person, ohne wertende Betrachtung der nach dem SBGG vorgenommenen Änderung und unter strikter Zweckbindung sowie Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Änderungen nach dem SBGG begründen weder besondere Prüfungen noch eine Sonderbehandlung der betroffenen Personen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen